

M e r k b l a t t

für die Bewerbung um Einstellung als

Regierungsbaureferendarin oder Regierungsbaureferendar

für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

in der Fachrichtung

„Städtebau“

oder

„Stadtbauwesen“

1. **Rechtliche Grundlagen der Ausbildung**

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen - VAPhbD Stb Stbw Stw -) vom 10. Juni 1991 - (GV. NW. S. 308).

2. **Bewerbungsvoraussetzungen**

2.1 Studienabschluss

Diplom-Hauptprüfung nach einem Fachstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder an einer anderen gleichstehenden Hochschule.

2.1.1 „Städtebau“

1. Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau
2. Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege
3. ein Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie) oder der Landespflege.

2.1.2 „Stadtbauwesen“

Studium des Bauingenieurwesens. Dabei soll der Schwerpunkt des Studiums im Bereich „Stadtbauwesen“ (Siedlungswasserwirtschaft und Verkehrswesen) liegen.

2.2 Alter bei der Einstellung

Die Bewerberin oder der Bewerber soll in Anlehnung an die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Laufbahnverordnung (LVO) bei der Einstellung ein Höchstalter von 32 Jahren bei Schwerbehinderten von 40 Jahren - noch nicht vollendet haben. Die Altersgrenze darf im Rahmen der

Ausnahmebestimmungen des § 6 (1) LVO entsprechend überschritten werden, sofern sich die Einstellung oder Übernahme wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert hat. Die Altersgrenze von 32 Jahren darf ferner in den Fällen überschritten werden, wenn eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige nahe angehörige Person, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljähriger Kinder tatsächlich gepflegt wurde.

3. **Einstellungstermine**

1. April und 1. Oktober

4. **Dauer der Ausbildung (Vorbereitungsdienst)**

Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre zuzüglich Prüfungszeit.

5. **Gestaltung der Ausbildung (Ausbildungsbehörde)**

Die Referendarinnen und Referendare werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf bei folgenden Behörden ausgebildet: .

„Städtebau“ Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster

„Stadtbauwesen“ Bezirksregierung Düsseldorf

Etwaige Zuweisungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Ausbildungsbehörde werden kommunale Ausbildungsabschnitte abgeleistet. Für jede Referendarin oder jeden Referendar wird ein Ausbildungsplan auf der Grundlage der Musterausbildungspläne für die Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes „Städtebau“, „Stadtbauwesen“ erstellt: Während der Ausbildung wird der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit gegeben, sich über alle wichtigen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Die Ausbildungsstellen sollen Verantwortungsbereitschaft und Initiative fördern und das Verantwortungsbewusstsein durch die Zuteilung selbständiger Arbeiten stärken. Der Referendarin oder dem Referendar wird regelmäßig Gelegenheit gegeben, sich im freien Vortrag zu üben. Sie oder er kann vorübergehend zur Vertretung von Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes herangezogen werden, wenn es dem Zweck und dem jeweiligen

Stand der Ausbildung entspricht. Die praktische Ausbildung wird durch Lehrvorträge, Besichtigungen, Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge ergänzt und vertieft. Auf Verlangen der Ausbildungsbehörde hat die Referendarin oder der Referendar Übungsarbeiten zu fertigen.

6. **Große Staatsprüfung**

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird die Große Staatsprüfung vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt abgelegt. Die Referendarin oder der Referendar ist nach bestandener Prüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bauassessorin oder Bauassessor“ zu führen. Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

7. **Bezahlung** (z. Zt.)

Anwärtergrundbetrag	968,06 Euro
ggf. Familienzuschlag	96,86 Euro

8. **Urlaub**

Der Urlaubsanspruch beträgt je nach Alter 26 bis 29 Tage im Jahr; Sonderurlaub kann bei besonderen Anlässen gewährt werden.

9. **Bewerbung**

9.1 Bewerbungen sind zu richten an das

Ministerium für
Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I 3
Elisabethstraße 5 - 11, 40190 Düsseldorf

9.2 **Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:**

1. Erklärung, für welche Laufbahn die Bewerbung berücksichtigt werden soll: „Städtebau“ oder „Stadtbauwesen“,

2. tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife,
4. die Zeugnisse über die Hochschulprüfungen (Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung),
5. die Urkunde über die Verleihung akademischer Grade;
6. Nachweise über die praktische Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten,
7. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit.

Die Unterlagen sind bei der Bewerbung nicht in beglaubigter Form vorzulegen.

Nur für Bewerbungen „Städtebau“:

Soweit aus der Urkunde über die Verleihung akademischer Grade die Vertiefung „Städtebau“ nicht hervorgeht, ist ein gesonderter Nachweis der Hochschule vorzulegen.

10. Auswahlverfahren

Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze in einem Auswahlverfahren nach den Kriterien, Eignung, Befähigung und Leistung entschieden. Das Auswahlverfahren für den Einstellungstermin 1. April findet Anfang Januar statt, das Auswahlverfahren für den Einstellungstermin 1. Oktober Anfang Juli. In dieses Auswahlverfahren können nur Bewerberinnen und Bewerber einbezogen werden, deren vollständige Bewerbungsunterlagen für den Einstellungstermin **1. April** bis zum **30. November** (Eingang) bzw. für den Einstellungstermin **1. Oktober** bis zum **31. Mai** (Eingang) vorliegen. Das gilt insbesondere für das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung.

Persönliche Vorstellung nach Einladung.

10.1 Frauenförderung

Nach dem durch das Frauenförderungsgesetz - FFG - geänderten § 8 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Frauen, soweit im Zuständigkeitsbereich der Ernennungsbehörde in der angestrebten Laufbahn weniger Frauen als Männer beschäftigt sind, bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

10.2 **Schwerbehinderung**

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes: Stadtbauwesen

Ausbildungs- Ab- Dauer schnitt (Wochen)		Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
I	4	Regierungspräsident .	Einführungsinformation: Autodidaktische Erarbeitung der Verwaltungsgrundlagen unter Anleitung als theoretische Voraussetzung für die praktische Mitarbeit (Grundlagen des Verwaltungshandelns. Ordnungsgeschäfte der technischen Verwaltung, Grundzüge des Planungsrechts sowie des Haushalts-, Verdingungs- und Rechnungswesens, Verbindlichkeit technischer Bestimmungen, Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung u.a.).
II	37	Stadt oder Kreis	Praktische Mitarbeit mit dienstbegleitender Information: Eigenverantwortliches Wahrnehmen von Dienstgeschäften je einmal in den Fachbereichen Städtebau, Stadtstraßen, Stadtbahnen, Siedlungswasserwirtschaft und den vier Verwaltungsbereichen - Planen (7 Wochen): Aufstellen und Abstimmen von Bauleit- und Fachplanungen - Ordnen (8 Wochen): Wahrnehmen des Verwaltungsvollzuges, insbesondere Bescheiden von Anträgen (z. B. Bauanträge), Beteiligen in Widerspruchsverfahren - Bauen (15 Wochen): Vorbereiten und Durchführen von Baumaßnahmen einschließlich Erhaltung (im Vertiefungsbereich) - Betreiben (7 Wochen): Entwerfen von Betriebsplanungen, Lenken von Betriebsprozessen, Kontrollieren des Personal- und Materialeinsatzes.
	13		Informatorische Tätigkeit in Ergänzung der praktischen Mitarbeit in den Fachbereichen (Vw-Bereich Bauen ausgenommen) - Städtebau: Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Erschließung, Städtebauliche Sanierung und Entwicklung, Bauordnung - Stadtstraßen: Straßenplanung, Herstellung und Erhaltung von Straßenanlagen, Straßenreinigung, Wegeaufsicht - Stadtbahnen: Schnellbahnplanung, Herstellung und Erhaltung von Bahnanlagen, Bahnbetrieb, Bahnaufsicht - Siedlungsabfall- und -wasserwirtschaft: Umweltschutz, abfall- und wasserwirtschaftliche Planung, Herstellung, Erhaltung und Betrieb von Ver- und Entsorgungsanlagen, Rückstandswirtschaft, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
III	15	Regierungspräsident	Informatorische Tätigkeit (8 Wochen) bei den Führungsgeschäften - Lenken: Anleiten, Koordinieren und Kontrollieren - Entscheiden - Praktische Mitarbeit mit dienstbegleitender Information (4 Wochen): Eigenverantwortliches Wahrnehmen von Dienstgeschäften als Führungshilfe beim Lenken und Entscheiden, möglichst im Fachbereich Raumplanung und Städtebau (Vorbereiten von Vorlagen, Verordnungen, Bekanntmachungen, Entscheidungen: Öffentlichkeitsarbeit) - Abschließende Information (5 Wochen): Vervollständigung des in der Vorbereitungszeit erarbeiteten Wissens in Eigeninitiative unter Anleitung des Ausbildungsleiters.
	8		Häusliche Prüfungsarbeit
	17		Lehrgänge und Seminare
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	

Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes: Städtebau

Ausbildungs- Ab- Dauer schnitt (Wochen)		Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
1	52	Stadt, Kreis, Wohnungs- bauträger, Planungsamt bzw. -abteilung. Bauauf- sichtsamt, übergreifende Ämter für Hochbau, Ver- kehr, Ver- und Entsor- gung, Landschaftspflege und Grünordnung, Lie- genschaftswesen, Chef des Planungs- bzw. Bau- dezernats und andere De- zernate	<p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen von Kommunalverwaltungen.</p> <p>Entwicklungs- und Bauleitplanung: Bestandsaufnahme, Analyse, Bedarfsprüfung, Entwurf, städtebauliche Wettbewerbe, Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahren, Abwägung.</p> <p>Planverwirklichung: Bodenverkehr, Bodenordnung, Bauordnungswesen, Liegenschaftswesen.</p> <p>Fachplanungen und ihre städtebauliche Integration: Städtebauförderung, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr - öffentlicher Nah- und Individualverkehr, Straßenplanung -, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz - Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasser- und Bodenschutz -, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung. Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung bei städtebaulichen Planungen. Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen kommunaler Dezernate, z. B. für Finanzen, Schulen, Gesundheit. Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats, politische Gremien, Personalwesen. Eigene Vorträge und Ausarbeitungen.</p>
II	12	Regierungsbezirk. Land, Bund	<p>Aufgaben und Organisation der übergemeindlichen Behörden und übergreifenden Ämter, Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Städtebau. Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Planung; eigene Vorträge und Ausarbeitungen.</p>
III	4	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete; abschließende Information.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	18		Lehrgänge und Seminare
	ca. 12		Erholungsurlaub
	104	24 Monate	